

## I. Eckpunkte

### Zum Begutachtungsentwurf Bundesenergieeffizienzgesetz

Wir unterstützen die Schaffung eines transparenten, fairen und möglichst einfachen Systems für die Energieeffizienz-Zielerreichung entsprechend der EU-Vorgaben. Insbesondere Kosteneffizienz und geringer Verwaltungsaufwand sind Grundsätze unserer Eckpunkte.

#### 1 Konsistentes Modell und klare Zielsetzungen erforderlich

- Konsistenz mit EU-Anforderungen und Zielen sicherstellen.
- Herstellung eines Bezugs der Zielsetzungen und determinierten Maßnahmen.
- Vermeidung von negativen Wechselwirkungen zu bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen.

#### 2 Berücksichtigung des in Österreich bestehenden, hohen Energieeffizienzniveaus

- Aufgrund des hohen Niveaus in Österreich wird der Großteil des EU-Zieles schon heute erreicht.
- Berücksichtigung von bestehenden „politischen Maßnahmen“ laut EU-RL.
- Die Anrechnung politischer Maßnahmen verhindert eine Doppelbelastung der Bürger.
- Künftige EU-Strafzahlungen bei Nicht-Erreichung des Zieles sind zu vermeiden.

#### 3 Vermeidung von negativen Effekten im Rahmen der Lieferantenverpflichtung

- Transparente, unbürokratische Regelungen erforderlich.
- Orientierung an effizienteren, einfacheren und erprobten Systemen wie in EU-Ländern angewandt.
- Keine Ausnahmeregelungen – Gleichbehandlung aller Lieferanten. (Auch bei Ausgleichzahlungen)
- Energielieferungen aus dem Ausland dürfen nicht zur Umgehung des Gesetzes führen.
- Bestehende Förderungen dürfen nicht mit der Lieferantenverpflichtung konkurrieren.
- Unterschiedliche Kundenstruktur darf nicht zu Wettbewerbsverzerrung führen.
- Absatzmengen in selbstverpflichteten Sektoren sind von der Lieferantenverpflichtung abzuziehen.

#### 4 Gewährleistung von Rechtssicherheit und Planbarkeit

- Eine Zielverfehlung von Industrie/Gewerbe darf nicht zu einer Zielerhöhung bei Lieferanten und folglich in einer Mehrbelastung der Konsumenten resultieren.
- Klare Rahmenbedingungen für die Anrechnung von Maßnahmen und Methoden.
- Überprüf- und exekutierbares Verpflichtungssystem für Industrie und KMU.
- Volle Anrechnung jeder im Verpflichtungszeitraum gesetzten Maßnahme.
- Mögliche zeitliche Flexibilisierung des Zielbeitrages auch für Energielieferanten.

#### 5 Kostenanalyse für den Wirtschaftsstandort Österreich erforderlich

- Spürbare Belastung aller österreichischen Energiekonsumenten wäre durch Anrechnung von bestehenden politischen Maßnahmen deutlich einzudämmen.

#### 6 Kompetenzverschiebung Länder/Bund

- Es besteht kein sachlich gerechtfertigter Grund für Eingriffe in Länderkompetenzen solange der Bund nicht seine Kompetenzen gänzlich ausschöpft (insbesondere Verkehr).

## Zu den Begutachtungsentwürfen EIWOG & GWG

### 1 Vermeidung von „Golden Plating“ bei Regelungen betreffend Endkunden

- Sicherstellung der Kunden-Willenserklärung ist wichtiger als eine erneute Verkürzung der Wechselfrist.
- Wahlfreiheit für den Kunden bei Ersatzversorgung anstelle eines Verlosungssystems.
- Kundenfreundliche und kostenschonende Verbrauchs- und Kosteninformation bei intelligenten Messgeräten und jährlicher Abrechnung.
- Gleichstellung der Kündigungsfristen für Lieferanten und Verbraucher.

### 2 Anwendbare Regeln für Stromkennzeichnung (EIWOG)

- Umstellung auf jährliche Bilanzierungsperiode unmittelbar mit Inkrafttreten der EIWOG-Änderungen.
- Berücksichtigung des Geschäftsjahres bei der Bilanzierung.
- Umsetzbare Regelung für Pumpstrom.

### 3 Richtlinien- und verfassungskonforme Regelung zur Grundversorgung (EIWOG & GWG)

- Anpassung bestehender Regelungen.

### 4 Marktangepasste Flexibilisierung der Gas-Netznutzungsentgelte (GWG)

- Versorgungssicherheit und Erneuerbare Energien

## Zu den Begutachtungsentwürfen KWK-Gesetz, KWK-Punktegesetz

### 1 Einhaltung der EU-Vorgaben (KWK-Gesetz)

- Erstellung der Kosten-Nutzen-Analyse
- Anwendung der Definition „effiziente Fernwärme“

### 2 Förderung auch für erneuerbarer Energien (KWK-Gesetz)

- Unterstützung energiepolitischer Ziele Österreichs

### 3 Wettbewerbsverzerrung (KWK-Punktegesetz)

- Vermeidung der Benachteiligung erneuerbarer Energien, insbesondere Biomasse.

## II. Allgemeine Anmerkungen

### Zum Bundesenergieeffizienzgesetz

#### 1 Konsistentes Modell und klare Zielsetzungen erforderlich

Die europäische Kommission wird bis Sommer 2013 konkrete Auslegungsvermerke zur Bewertung von Maßnahmen aus Verpflichtungssystemen oder politische Maßnahmen vorlegen. Es sollte sichergestellt werden, dass im Bundesenergieeffizienzgesetz keine inkompatiblen Regelungen vorgesehen sind. Hierzu verweisen wir auf das gemeinsame Schreiben vom 28. November 2012 des BMWFJ, des deutschen BMWI und dem finnischen Wirtschaftsministeriums an die Europäische Kommission zu den offenen Auslegungsfragen in Bezug auf Artikel 7 der EU Richtlinie 2012/27 EU.

Es herrscht Unklarheit darüber, wie die geforderte Einsparung von 200PJ mit den EU-Zielen (Art. 3 der Richtlinie RL 2012/27 EU) in Zusammenhang steht.

Die im Entwurf des Bundes-Energieeffizienzgesetz (BundesEnEffG) determinierten Maßnahmen sollen ein Drittel eines Reduktionszieles von 200 PJ bis zum Jahr 2020 erreichen. Es ist gänzlich unklar, wie und durch wen die restliche Verpflichtung zur Zielerreichung erfolgt. Eine indirekte Verpflichtung über die restliche Einsparung für andere Gebietskörperschaften (z.B. Länder und Gemeinden) kann nur per Verfassungsbestimmung geregelt werden, wobei eine entsprechend klare Aufteilung vorauszusetzen ist.

Es ist sicherzustellen, dass die unterschiedlichen Gesetze mit Bezug auf Energieeffizienz in den jeweiligen Wechselwirkungen und Auswirkungen gemeinsam betrachtet werden. Beispielsweise verfolgt das Klimaschutzgesetz das Ziel der Begrenzung der CO<sub>2</sub>-Höchstmengen in definierten Sektoren. Die im Rahmen des Klimaschutzgesetzes geplanten Maßnahmen überschneiden sich oder divergieren mit Maßnahmen aus der Verpflichtung der Unternehmen gemäß § 9 und § 10 nach dem Entwurf zu einem Bundes-Energieeffizienzgesetz.

#### 2 Berücksichtigung des in Österreich bestehenden, hohen Energieeffizienzniveaus

Österreich gehört zu den wenigen EU-Staaten in denen schon ein sehr hohes Energieeffizienzniveau erreicht wurde. Um diese Staaten nicht für ihre bisherigen Anstrengungen zu „bestrafen“, wurde in der EU-Richtlinie zur Energieeffizienz die Möglichkeit geschaffen, existierende „politische Maßnahmen“ geltend zu machen. Diese Möglichkeit sollte auch in Österreich genutzt werden, damit eine Doppelbelastung der Bürger und eventuelle, zukünftige EU-Strafzahlungen unterbunden werden können.

#### 3 Vermeidung von negativen Effekten im Rahmen der Lieferantenverpflichtung

Der vorliegende Entwurf des BundesEnEffG führt zu überproportionalen Lasten bei Energielieferanten, hohem bürokratischen Aufwand und Intransparenz bei vergleichsweise geringem Effekt, bei gleichzeitig hohen Kosten für die Energiekunden. Eine Studie des Fraunhofer-Institutes in Deutschland kommt ebenfalls zu diesem Schluss und empfiehlt sogenannte politische Maßnahmen wie steuerliche Anreizsysteme, Förderungen und gesetzliche Regelungen als deutlich wirksamer und einfacher umzusetzen.

Im Entwurf werden an verschiedenen Stellen sachlich nicht nachvollziehbare Abweichungen von der gebotenen Gleichbehandlung der Verpflichteten vorgenommen:

- Die vorgesehene Ausnahme für Belieferungen aus dem Ausland an energieverbrauchende Unternehmen würde zu Wettbewerbsverzerrungen führen und ist daher abzulehnen.
- Die Verpflichtung für Energielieferanten gilt nicht für „zentrale Beschaffungsstellen“ obwohl diese am Markt als Energielieferanten agieren.
- Die Verpflichtung kann auch auf kleine Energielieferanten ausgedehnt werden, da über die Ausgleichszahlung ein geeignetes Instrument vorliegen würde

- Die in den § 9 und 10 des Entwurfes vorgesehene Möglichkeit von Ausgleichszahlungen der verpflichteten Unternehmen gilt nicht für alle Verpflichteten.
- Die Übergangsbestimmungen sehen Übergangsfristen bis 2017 für energieverbrauchende Unternehmen in Bezug auf die Zielerreichung und Sanktionen bei Nichteinhaltung vor, für Energielieferanten ist dies nicht vorgesehen.
- Die Verpflichtungshöhe von Energielieferanten kann ab 2016 durch Verordnung abgeändert werden – für energieverbrauchende Unternehmen ist dies nicht vorgesehen.

Darüber hinaus werden etwaige divergierende Wechselwirkungen zwischen den nach § 9 und § 10 Verpflichteten im Detail außer Acht gelassen. Maßnahmen von energieverbrauchenden Unternehmen stehen in Konkurrenz zu den Maßnahmen der Energielieferanten und sind daher von deren Verpflichtungsbasis abzuziehen, da Maßnahmen, welche die energieverbrauchenden Unternehmen durchführen, von diesen selbst in Anrechnung gebracht werden. Zusätzlich lässt der derzeitige Gesetzesentwurf auch die Anrechnung von Maßnahmen bei energieverbrauchenden Unternehmen zu, die nicht zur Effizienzsteigerung der verpflichteten Unternehmen, sondern von diesen bei Endkunden getroffen werden (z.B. Heizungstäusche der Installationsunternehmen, Thermische Sanierungen der Baufirmen, etc.).

Österreich verfügt über ein funktionierendes und ausgeprägtes Fördersystem, das Impulse in Richtung Energieeffizienz setzt. Es ist jedenfalls sicherzustellen, dass in Folge von Maßnahmen von verpflichteten Energielieferanten ein Zugriff auf entsprechende Förderungen ermöglicht wird und sich Energielieferanten diese Maßnahmen in vollem Umfang anrechnen lassen können. Dies unabhängig davon, ob die Förderung einer Maßnahme beim Endkunden durch Dritte erfolgt. Die hierfür notwendigen Detailregelungen sind jedenfalls festzulegen.

Weiters weisen Energielieferanten eine teils sehr unterschiedliche Kundenstruktur auf. Dies ist bedingt durch unterschiedliche regionale Kundenzielgruppen (ländliche Gebiete – städtische Gebiete) und durch unterschiedliche Gewichtung von z.B. Kleinabnehmern (Haushalten) und Großabnehmern (Industrie). Diese unterschiedliche Kundenstruktur führt zu deutlichen Unterschieden im Zugang zu möglichen Energieeffizienz-Maßnahmen und deren Kosten und damit womöglich zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen Energielieferanten. Gemäß Gesetzesentwurf müssen Energielieferanten ihre Maßnahmen auf nicht verpflichtete Abnehmer (im wesentlichen Haushalte) konzentrieren. Es wird angemerkt, dass Maßnahmen in diesem Bereich aber, wie zahlreiche internationale Studien und Erfahrungen zeigen, deutlich teurer sind.

Es ist daher notwendig, dass für die Erfüllung der 40% Verpflichtung der Maßnahmensetzung bei Haushalten nicht auf den einzelnen Energielieferanten abgestellt wird.

#### 4 Gewährleistung von Rechtssicherheit und Planbarkeit

Der derzeitige Gesetzesentwurf schafft erhebliche Rechtsunsicherheit für Energielieferanten :

- Die Lieferantenverpflichtung kann per Verordnung des BWMFJ ab 2016 ohne langfristige Vorlaufzeit für die betroffenen Energielieferanten und ohne formale Begründung abgeändert werden.
- Darüber hinaus – siehe Erläuterungen zu § 10 – werden die Energielieferanten für ein Verfehlen der Zielsetzungen der energieverbrauchenden Unternehmen (Residualverpflichtung) verantwortlich gemacht. Dies steht erst im Jahr 2017 fest.
- Die Art, der Umfang sowie die Gültigkeit von Energieeffizienzmaßnahmen im Rahmen der Anrechnung stehen nicht fest.
- Es ist vollkommen unklar, welche Berechnungsmethoden für die Bewertung der einzelnen Maßnahmen in Österreich herangezogen werden. Auf europäischer Ebene gibt es aktuell noch Diskussionen, welchen „Anrechnungswert“ getätigte Maßnahmen im Rahmen eines Verpflichtungssystems (z.B. System in Österreich) oder aufgrund „politischer Maßnahmen“ (z.B. System in Deutschland angedacht) bekommen sollen.
- Vollkommen unklar ist, welche Behörde den energieverbrauchenden Unternehmen ein individuelles Ziel bei Verfehlen der Sektoren- oder Branchenvereinbarung vorgibt. Im Gesetzesentwurf ist hierfür keine Verwaltungsbehörde und kein förmliches Verfahren vorgesehen, sondern es wird in den Erläuterungen auf die Residualverpflichtung der Energielieferanten verwiesen.
- Die Höhe der Ausgleichszahlung, welche durch Verordnung festzulegen ist, steht frühestens 2015 fest, obwohl die Verpflichtung bei Energielieferanten bereits 2014 gemäß Gesetzesentwurf vorgesehen ist.
- Der Gesetzesentwurf geht bis 2016 von der Aufrechterhaltung der Freiwilligen Vereinbarung gemäß § 15a B-VG mit den Ländern aus (siehe § 4 Abs. 1). Dies bedeutet, dass bis dahin die Länder Maßnahmen zur Energieeffizienz durchführen

werden und somit potentielle Energieeffizienz-Maßnahmen den Energielieferanten entzogen werden. Die künftige Rolle von Bund, Länder und Gemeinden ist somit völlig unklar.

Es ist durch entsprechende Übergangsfristen sicherzustellen, dass Änderungen von Zielen und wesentlichen Rahmenbedingungen (Ausgleichszahlungen, etc.) für die Verpflichteten im Sinne der Planbarkeit 18 Monate vor Inkrafttreten feststehen.

Der Gesetzesentwurf normiert - entgegen der EU Richtlinie 2012/27 EU - eine anteilige Anrechnung von Maßnahmen, welche nicht über 2020 hinausreichen. Eine anteilige Anrechnung von Maßnahmen wird abgelehnt. Für Maßnahmen, deren Lebensdauer den Verpflichtungszeitraum bis 2020 übersteigen (z.B. Heizkesseltausch, etc.) bedarf es der Umlegung der Maßnahmen (Lebensdauer) in den Verpflichtungszeitraum. Die Wirksamkeit langfristiger Maßnahmen wird dadurch im Wesentlichen zunichte gemacht.

#### 5 Kostenanalyse für den Wirtschaftsstandort Österreich erforderlich

Es gibt keine seriösen und belastbaren Abschätzungen darüber, welche Kosten dieses Gesetzesvorhaben verursachen wird. Es steht zu befürchten, dass der verursachte Aufwand exorbitante Größenordnungen erreichen wird und zu spürbaren Belastungen für österreichische Energiekonsumenten führt. Die in der EU-RL geschaffene Möglichkeit der Berücksichtigung von politischen Maßnahmen würde nicht nur die österreichischen Anstrengungen positiv darstellen, sondern darüber hinaus auch die Belastung der Konsumenten deutlich eindämmen. Eine Vielzahl der Bestimmungen bedarf daher dringend einer volkswirtschaftlichen Analyse.

#### 6 Kompetenzverschiebung Länder/Bund

Es liegt ein tiefer Eingriff in die und eine Verschiebung der bestehenden Kompetenzverteilung vor. Es besteht kein sachlich gerechtfertigter Grund für Eingriffe in Länderkompetenzen solange der Bund nicht seine Kompetenzen im Bereich der Energieeffizienz gänzlich ausschöpft (insbesondere Verkehr).

### Zu den Begutachtungsentwürfen EIWOG und GWG

#### 1 Vermeidung von „Golden Plating“ bei Regelungen betreffend Endkunden

Die im Entwurf vorgesehenen Regelungen gehen weit über die Ziele und Bestimmungen des 3. Binnenmarktpaketes hinaus:

Endverbraucher sollen entsprechend den Regelungen im Gesetzesentwurf Willenserklärungen gegenüber Lieferanten und Netzbetreibern auch auf elektronischem Wege über Lieferanten- und Netzbetreiber-Web-sites zu jeder Zeit formfrei abgeben können. Um eine missbräuchliche Verwendung und Verwechslungsgefahr auszuschließen sind klare und vor allem fehlerfreie Abläufe anzuwenden. Diese müssen gewisse Mindestanforderungen erfüllen (Bsp.: Identifizierung durch Name und Geburtsdatum, Wohnadresse).

Sollte der Netzbetreiber „unverzüglich“ den Endverbraucher über die Einleitung des Wechselprozesses in Kenntnis setzen müssen, führt dies zu unverhältnismäßigen Kosten. Darüber hinaus sind fehlerfreie Prozesse unter 3 Wochen kaum möglich. Es darf darauf verwiesen werden, dass erst vor kurzem gänzlich überarbeitete Wechselprozesse, die aus langwierigen Expertengesprächen entstanden sind, aktuell unter hohem Kostenaufwand implementiert werden. Weiters werden die mit der Regulierungsbehörde vereinbarten Übergangsfristen und die Umsetzung von IT Projekten auf Basis EIWOG 2010, GWG 2011 sowie der Wechselverordnungen der Energie-Control Austria ad absurdum geführt. Die derzeit laufende Umsetzung für 1. Juli 2013 und die damit verbundenen Kosten für IT und Personal würden somit zu „stranded investments“ führen, da mit der nunmehr vorgesehenen Regelung bereits ab 1.1.2014 vollkommen neue Systeme notwendig werden würde.

Der Kunde soll im Falle einer notwendig werdenden Ersatzversorgung Wahlfreiheit anstelle einer willkürlichen, zufälligen Zuteilung zu einem anderen Lieferanten haben. Es sind klare Regeln über den Umgang mit den Kosten der über die

Ausgleichsenergie bezogenen Ersatzbelieferung zu schaffen, die eine Sozialisierung auf verbleibende Lieferanten und deren Kunden vermeidet.

Verbrauchs- und Kosteninformationen, die keinen Rechnungscharakter haben, verursachen einen unverhältnismäßigen Zusatzaufwand (Pseudoabrechnungen und aufwendiger Datenaustausch zwischen Netzbetreibern und Lieferanten). Bei vielen Anlagen (Leerstände, Wochenendhäuser, etc.) stehen die von den Kunden letztlich zusätzlich zu tragenden Kosten für die Kosteninformationen (Porto, Druck, etc.) in einem krassen Missverhältnis zum monatlichen Kostenaufwand. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass aufgrund einer Monats-Kosteninformation, keine Hochrechnung auf die Gesamtjahreskosten möglich ist und diese daher zu einer starken Verunsicherung bei unseren Kunden führt. Es sollen daher nur „echte Verbrauchsabrechnungen“ erstellt werden und das Abrechnungsintervall (monatlich, zweimonatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) durch die Kunden gewählt werden können. Damit kann den individuellen Bedürfnissen nach Information und der vorliegenden sozialen Situation wirtschaftlich und kundenfreundlich entsprochen werden. (siehe § 81 a).

Entgegen dem Grundverständnis, dass sich beide Vertragspartner in einem gleichberechtigten Vertragsverhältnis befinden soll der Kunde binnen 2 Wochen, der Lieferant innerhalb von 8 Wochen das Lieferverhältnis beenden können (siehe EIWOG § 76 Abs 1, GWG § 123 Abs 1). Der Kunde wird besser gestellt als der Lieferant, obwohl eine Gleichbehandlung entsprechend KSchG (§ 1 Abs 1 Z 2) geregelt ist. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Verträge der Lieferanten und der allgemeinen Lieferbedingungen erst kürzlich, durch eine aufwendige und kostenintensive Prozedur, angepasst wurden.

## 2 Anwendbare Regeln für Stromkennzeichnung (EIWOG)

Eine Umstellung von einer quartalsweisen auf eine jährliche Bilanzierungsperiode sollte nicht erst ab 1.1.2015 erfolgen, sondern unmittelbar mit dem Inkrafttreten der EIWOG-Änderungen. Dabei ist auf jene Unternehmen Rücksicht zu nehmen, die ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr haben.

Die vorgesehene Regelung zur Einbeziehung des Pumpstromeinsatzes ist in der Praxis nicht umsetzbar, da in der Stromnachweisdatenbank der Energie-Control Austria nur Nachweise mit dem Herkunftsland „Österreich“ ausgestellt werden können. Damit würden entweder Nachweise aus anderen Ländern für die Kennzeichnung des Pumpstromeinsatzes automatisch ausgeschlossen werden oder würde die Möglichkeit eröffnet werden, Nachweise aus anderen Ländern für die Kennzeichnung des Pumpstromeinsatzes zu entwerten und dafür Nachweise aus Österreich für die aus der Speicherung gewonnenen Strommengen auszustellen (Problem des Reinwaschens).

## 3 Richtlinien- und verfassungskonforme Regelung zur Grundversorgung (EIWOG & GWG)

Angesichts der massiven Bedenken, die zuletzt auch in der Literatur von Raschauer, ÖZW 2012, Seite 58 ff, geäußert wurden, ist die Versorgung letzter Instanz nach wie vor zur Gänze abzulehnen. Die bereits bestehenden Regelungen der §§ 77 EIWOG und 124 GWG 2011 erfüllen nicht die Vorgaben der Richtlinie betreffend die „Grundversorgung“, da jeder Versorger zur Grundversorgung verpflichtet wird. Dies soll nunmehr auch auf alle Netzbetreiber ausgeweitet werden. Die Regelungen haben auch nichts mit Energiearmut oder schutzbedürftigen Kunden zu tun, weil jeder Verbraucher iSd KSchG und jeder Kleinunternehmer iSd EIWOG bzw. GWG begünstigt sein soll.

Es wird ein genereller Kontrahierungszwang angeordnet, der als Eigentumseingriff und Eingriff in die Erwerbsfreiheit zu werten ist, für den es aber kein öffentliches Interesse gibt. Sowohl die bestehenden als auch die in Aussicht genommene Änderung der Regelungen sind daher verfassungswidrig, auch nach den Maßstäben bisheriger VfGH-Judikatur zu ähnlich gelagerten Fragen (VfSlg 17.932/2006 betreffend Rauchfangkehrer).

## 4 Marktangepasste Flexibilisierung der Gas-Netznutzungsentgelte (GWG)

Aufgrund steigender, volatiler Stromeinspeisung aus erneuerbaren Energien besteht zunehmender Bedarf an flexiblen (Erdgas-)Kraftwerkskapazitäten. Diese sind erforderlich um erneuerbaren Strom im Markt aufzunehmen. Gleichzeitig ist der Erhalt von Kraftwerkskapazitäten für die Beibehaltung des hohen Grades an Versorgungssicherheit in Österreich unabdingbar.

Die bestehenden Regelungen bilden die Anforderungen heutiger Märkte nicht mehr ab. Daher werden Rahmenbedingungen für einen kurzfristigeren leistungsbezogenen Netznutzungstarif gefordert (siehe Erläuterungen und Textvorschlag §73 Abs. 1 und Abs. 2) Kraftwerksbetreiber bekämen damit auch die Möglichkeit marktkonform zu agieren und zusätzliche, womöglich brachliegende, Kapazitäten anzubieten.

### **Zu den Begutachtungsentwürfen KWK-Gesetz, KWK-Punkte Gesetz**

#### **1 Einhaltung der EU-Vorgaben (KWK-Gesetz)**

Laut EU-RL (2004/8/EG) ist das KWK-Potential zu prüfen und darauf aufbauend eine Kosten-Nutzen-Analyse zu erstellen, welche der EU-Kommission bis Ende 2014 für eine Bewertung vorgelegt werden soll. Erst danach dürfen Mitgliedsstaaten Maßnahmen wie Förderungen treffen. Diese Richtlinie intendiert den Ausbau der KWK in Europa, gibt allerdings weder verbindliche Ziele vor, noch verpflichtet sie die Mitgliedstaaten zu spezifischen Fördermaßnahmen. Den Mitgliedstaaten wird aber mit Art. 6 verpflichtend aufgegeben, „eine Analyse des nationalen Potenzials für den Einsatz von hocheffizienter KWK, einschließlich hocheffizienter Kleinst-KWK (zu erstellen)“

Dies soll verhindern, dass Förderungen nicht zielgerichtet ausgegeben werden und zu Marktverzerrungen (z.B. zwischen fossiler KWK und Biomasse-KWK) führen, und ist auch für Österreich durchzuführen.

Eine Förderung von Fernwärme sollte sich tunlichst an den Regelungen der EU-RL (2004/8/EG) Art. 2 Z41 orientieren. (mindestens 50 % erneuerbare Energieträger, 50 % Abwärme, oder 75 % KWK oder eine Kombination aus den Dreien)

#### **2 Förderung auch für erneuerbarer Energien (KWK-Gesetz)**

Um den österreichischen umwelt- und energiepolitischen Zielsetzungen zu entsprechen müssen auch erneuerbare Energieträger gefördert werden (siehe § 4 Abs. 1 und § 7).

#### **3 Wettbewerbsverzerrung (KWK-Punktegesetz)**

Die Benachteiligung erneuerbarer Energien, insbesondere Biomasse, ist zu vermeiden. (siehe §4)

### **III. Zu den Bestimmungen im Einzelnen**

#### **Zu den Bestimmungen des Bundes-Energieeffizienzgesetzes (Artikel I)**

##### Zu § 1 (Verfassungsbestimmung):

Das Wort „Änderung“ hat zu entfallen, da andernfalls der Bundesgesetzgeber mit einfacher Mehrheit das Gesetz abändern kann und somit jederzeit in die Kompetenzen der Länder eingegriffen werden kann.

##### Zu § 2 Z 4 (Geltungsbereich):

In Z. 4 hat entweder das Wort „bundeseinheitlich“ zu entfallen oder es wird klargestellt, dass sich die Qualitätsanforderungen für Dienstleistungen, die gegenüber Unternehmen erbracht werden, beziehen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf § 18.

##### Zu § 2 Z 5 (Geltungsbereich):

Es bleibt unklar was der Begriff „Energieversorgungsunternehmen“ umschließt. Der Begriff Energieversorgungsunternehmen ist zu ersetzen durch den Begriff „Energielieferanten“, anderenfalls wären auch Netzbetreiber und teilweise Erzeuger Teil des Geltungsbereiches.

##### Zu § 4 Abs 2 (Gesamtstaatliche Ziele und Richtwerte):

Die in § 2 Abs 2 Z 1 und 2 determinierten gesamtstaatlichen Ziele in Bezug auf einen durchschnittlichen Endenergieverbrauch von 1100 PJ oder eine Reduktion um 200 PJ bis 2020 sind nicht nachvollziehbar, da unklar bleibt, inwiefern der österreichische Einsparwert von 200 PJ dem im Art. 3 EU RL 2012/27 EU formulierten EU Zielwert beiträgt.

Weiters ist unverständlich, dass ohne die Einbindung der Bundesländer im Rahmen der Erläuterungen zum Gesetzesentwurf davon ausgegangen wird, dass Gebietskörperschaften, welche nicht direkt diesem Bundesgesetz unterliegen, den entsprechenden Beitrag für die Zielerreichung erbringen sollen. Die Größenordnung von 200 PJ ist der Energiestrategie Österreich entnommen, die weder von der Bundesregierung beschlossen worden ist noch von den Ländern mitgetragen wird. Wie aus den Erläuterungen zu § 2 ersichtlich, wird ein Erreichen des Reduktionszieles um 200 PJ mit den in diesem Bundesgesetz determinierten Maßnahmen nur zu einem Drittel erreicht. Es wird daher gefordert, dass im Rahmen des Bundes-Energieeffizienz-Gesetzes eine Berechnung entsprechend der Richtlinie zu erfolgen hat, da ein abweichend von Art. 3 festgelegtes Ziel, für Österreich nachteilig sein kann (Vgl. Österreichische Kioto Problematik). Darüber hinaus ist ausschließlich der Zielwert von rd. 70 PJ analog mit den in Bundes-Energieeffizienz-Gesetz festgelegten Maßnahmen zu determinieren. Wie die jeweiligen absoluten Zielwerte mit den relativen Verpflichtungssystemen die gesamtstaatlichen Ziele erreichen sollen ist vollkommen unklar und bedarf jedenfalls einer Adaptierung. Es sollte ebenso festgelegt werden, welche Einsparrichtwerte für andere Gebietskörperschaften aufgeteilt werden.

Die Anrechnung von Energieeffizienzmaßnahmen hat entsprechend der EU Richtlinie 2012/12 EU seit 1.1.2009 zu erfolgen. Daher sollte auch die Anrechnung der Energieeffizienzmaßnahmen im Rahmen des Bundesenergieeffizienzgesetzes ab 2009 (und nicht erst seit 2011) auf das gesamtstaatliche Reduktionsziel erfolgen.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die unterschiedlichen Gesetze (z.B. Klimaschutzgesetz) in Bezug auf die möglichen Auswirkungen und Wechselwirkungen betreffend die Verpflichteten gemäß § 9 und 10 des Entwurfes gemeinsam analysiert und betrachtet werden.

Die Notwendigkeit dazu lässt sich anhand folgender Problematik illustrieren: Das Klimaschutzgesetz verfolgt das Ziel der Begrenzung der CO<sub>2</sub>-Höchstmengen in definierten Sektoren. Die im Rahmen des Klimaschutzgesetzes geplanten Maßnahmen



überschneiden oder divergieren einander jedoch mit möglichen Maßnahmen aus der Verpflichtung der Unternehmen gemäß § 9 und § 10 nach diesem Bundesgesetz.

Zu § 5 (Begriffsbestimmungen):

Die Begriffsbestimmungen sind auf Vollständigkeit und Richtigkeit gemäß der EU Richtlinie 2012/27 EU zu vergleichen und darüber hinaus alphabetisch zu reihen.

Die Begriffe „Energieversorgungsunternehmens“ und „verpflichtete Unternehmen“ sind jedenfalls in den Begriffsbestimmungen aufzunehmen.

Zu § 5 Abs 1 Z 5 (Begriffsbestimmungen):

Nach der Wortfolge „...Regel zu überprüfbar und mess-“ ist das Wort „oder“ anzuführen.

Es sind nicht alle Energieeffizienz-Maßnahmen direkt messbar. Darüber hinaus bedarf es einer analogen Formulierung zu § 5 Abs 1 Z 11.

Zu § 5 Abs 1 Z 7 (Begriffsbestimmungen: Energieeffizienzmaßnahme):

Letzter Satz zu § 5 Abs 1 Z 7 ist zu streichen.

Die Erläuterungen zu § 5 Abs 1 Z 7 werden abgelehnt. Der Richtlinie 2012/27 EU kann nicht entnommen werden, dass Maßnahmen, welche nicht über 2020 hinausgehen nur anteilig gewertet werden. Gemäß Richtlinie 2012/27 EU Anhang 5a (2a) ist bei der Berechnung der Energieeinsparungen die Gesamtdauer (Lebensdauer) zu berücksichtigen. Default-Werte für Maßnahmenbewertung samt Lebensdauern sind derzeit unklar und werden Großteils neu bewertet werden. Maßnahmen welche im Verpflichtungszeitraum gesetzt wurden, sollen auch in vollem Umfang während des Verpflichtungszeitraumes angerechnet werden – auch jene Energieeffizienzmaßnahmen, die über den Verpflichtungszeitraum von 2020 hinausgehen.

Zu § 5 Abs 1 Z 17 (Begriffsbestimmung: Energieverbrauchende Unternehmen):

Hinsichtlich der Zurechnungsbestimmung im letzten Halbsatz wäre klarzustellen, dass nicht auf die Eigentums-, sondern auf die Beherrschungsverhältnisse abzustellen ist, da nur diese ein die Zurechnung rechtfertigendes Anknüpfungsmoment darstellen dürfen. Weiters wäre klarzustellen, dass ein Netzbetreiber mit mehr als 100.000 Kunden angesichts der gebotenen gesellschaftsrechtlichen Entflechtung niemals ein zurechenbares endenergieverbrauchendes Unternehmen darstellen kann, da diese von Gesetzes wegen entherrscht sind, auf ihr Verhalten operativ kein Einfluss genommen werden kann und daher die Zurechnung ungerechtfertigt ist. Der letzte Halbsatz hätte daher richtigerweise zu lauten: „Unternehmen, die mit einem anderen Unternehmen gem. § 228 UGB verbunden und nicht Übertretungsnetzbetreiber gem. § 7 Abs. 1 Z 70 EIWOG, Verteilernetzbetreiber mit mehr als 100.000 Kunden gemäß § 7 Abs. 1 Z 76 EIWOG, Fernleitungsnetzbetreiber gem. § 7 Abs. 1 Z 20 GWG, oder Verteilernetzbetreiber mit mehr als 100.000 Kunden gem. § 7 Abs. 1 Z 72 GWG sind, sind den beherrschenden Unternehmen zuzurechnen.“

Zu § 6 Abs 1 (Nationaler Energieeffizienz-Aktionsplan):

Im ersten Satz hat die Wortfolge „nach Abs. 1“ hat zu entfallen.

Im zweiten Satz hat die Wortfolge „im Wirkungsbereich der Vertragsparteien“ zu entfallen.

Zu § 8 Abs. 1: Nationales Energieeffizienzverpflichtungssystem:

Unklar ist, was unter der Wortfolge „volkswirtschaftlich nachteiligen“ Voraussetzungen zu verstehen ist. Dies bedarf einer Konkretisierung im Rahmen der Erläuterungen.

Die Wortfolge „die verpflichtenden Unternehmen“ müsste gemäß der Begriffsbestimmung § 5 die „endenergieverbrauchenden Unternehmen“ heißen.

Zu § 9 Abs 1 (Energiemanagement bei endenergieverbrauchenden Unternehmen):

Der Begriff „Managementsystem“ ist ein zu weitgefasster Begriff. Darüber hinaus ist ein Zusammenhang mit dem erforderlichen Energieeffizienz-Beitrag nicht gewährleistet. Es bedarf daher einer engeren Begriffsdefinition.

Zu § 9 Abs 2 (Energiemanagement bei endenergieverbrauchenden Unternehmen):

Die in den Begriffsbestimmungen zu § 5 vorgesehenen Kategorisierungen von Unternehmen spiegeln sich in den Untergliederungen der Unternehmensklassen in § 9 Abs. 2 nicht wider (vgl. Definitionen der EU RL 2012/27 EU).

Unklar bleibt wie und welche Behörde die Unternehmen kontrollieren und erfassen soll.

Zu § 9 Abs 3 (Energiemanagement bei endenergieverbrauchenden Unternehmen):

Die im Entwurf vorgesehene Formulierung ist nicht nachvollziehbar und führt dazu, dass Kleinunternehmen nach Abs. 3 Z 1 lit. c die Maßnahmen innerhalb eines Jahres setzen. Von KMU gesetzte Maßnahmen vor 2014 müssen im Bundes-EnergieeffizienzG anerkannt werden (Early Actions werden trotzdem erreicht).

Es wird daher vorgeschlagen die Ziffern a-c wie folgt zu ändern:

„...deren Jahresbilanz 4 Millionen Euro übersteigt, ~~ab~~ bis 1. Jänner 2014, ...“.

Zu § 9 Abs 4 und 5 (Energiemanagement bei endenergieverbrauchenden Unternehmen):

Diese Form der Eigenverpflichtung der endenergieverbrauchenden Unternehmen ist nicht administrierbar, da vollkommen unklar ist, welche Behörde bei Verfehlung der Sektorenverpflichtung dem jeweiligen Unternehmen ein individuelles Verpflichtungsziel vorgibt.

Neben den Unklarheiten zur Berechnung des Restzeitraumes bleibt die Frage offen, wie der Durchschnittswert des Energieverbrauchs des Unternehmens der letzten 3 Jahre vor Anwendungsbeginn der Richtlinie ermittelt werden soll. Weiters ist nicht geklärt, welcher Behörde oder Stelle der individuelle Energieverbrauch bekannt zu geben ist.

Die Möglichkeit eines „Banking“ in die Folgejahre bzw. der notwendigen Flexibilisierung, welche den energieverbrauchenden Unternehmen zugestanden wird, muss auch für die Energielieferanten gelten. Ansonsten kommt es innerhalb des Verpflichtungssystems zu einer massiven Ungleichbehandlung der Energielieferanten.

Weiters wird angemerkt, dass die Bestimmungen zu § 9 Abs. 4 und 5 unterdeterminiert sind. Es bedarf einer Stelle zur Überprüfung der Sektorverpflichtung:

- Die Monitoringstelle hat sicherzustellen, dass die Nichteinhaltung der Vorgaben zu entsprechenden Konsequenzen führt. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Residualverpflichtung für Energielieferanten angehoben wird.
- Die Festlegung der Höhe der Sektorenverpflichtung wie auch im Falle des Nichterreichens bedarf eines Verpflichtungsbescheides der zuständigen Behörde (z.B. BMWFJ)
- Unklar ist welche Behörde wie zu den jeweiligen Energieverbräuchen der Unternehmen kommt und daraufhin die individuellen Unternehmensziele festlegt.

- Die Ausgleichsbeträge sind jährlich (wie in § 34 und analog für Energielieferanten gemäß § 10 vorgesehen) zu entrichten.

Es ist sicherzustellen, dass energieverbrauchenden Unternehmen nur jene Maßnahmen angerechnet werden, die zur Steigerung der eigenen Energieeffizienz führen, nicht jedoch solche, die die Unternehmen beim Endkunden bzw. anderen Unternehmen durchführen. Andernfalls wäre es für Energieunternehmen praktisch unmöglich bzw. nur zu deutlich höheren Kosten möglich, sich externer Energiedienstleister zu bedienen.

#### Zu § 9 Abs. 6 (Energiemanagement bei endenergieverbrauchenden Unternehmen):

Durch die Sektorenverpflichtung können Ausgleichsabgaben frühestens 2017 von den verpflichteten Unternehmen eingehoben werden. Außerdem ist nicht geregelt wie die Ausgleichsbeträge der energieverbrauchenden Unternehmen berechnet werden (Verweis auf § 39 fehlt).

Die Datenschutzbestimmungen hinsichtlich einer etwaigen Überprüfung des Energieverbrauchs sind außer Acht gelassen. Die strafrechtlichen Bestimmungen dürften nicht anwendbar sein, da die individuellen Einsparziele durch einen Hoheitsakt nicht festgelegt und durch das Gesetz nicht bestimmt sind. Dies stellt eine Ungleichbehandlung zu den Energielieferanten dar, für welche bereits ab 2014 Ausgleichszahlungen samt den Strafbestimmungen zu Anwendung gebracht werden sollen.

Es wird daher gefordert ein administrierbares und transparentes System im Bereich der energieverbrauchenden Unternehmen festzulegen.

#### Zu § 10 Abs 1 (Energieeffizienz bei Energielieferanten):

Auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil wird verwiesen.

Im letzten Satz ist das Wort „setzen“ durch das Wort „initiiieren“ zu ersetzen.

Beim Energieabsatz muss jener Anteil von verpflichteten Unternehmen nach § 9 Abs 4 und 5 sowie denkmalgeschützte Gebäude und Gebäude der Landesverteidigung abgezogen werden. Dies wird damit begründet, dass laut EU-Energieeffizienzrichtlinie denkmalgeschützte Gebäude und der Energieverbrauch für Landesverteidigungszwecke ausgenommen ist. Grundsätzlich wird gefordert, dass der Energieabsatz bei den Verpflichteten von der Berechnungsbasis der Energielieferanten abzuziehen ist, da es sonst in diesen Fällen zu einer Doppelverpflichtung kommt.

Es wird gefordert, dass neben der Energieumwandlung auch jene Bestimmungen für Transportverluste und Netzverluste aus dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen werden und von der Verpflichtung von Energielieferanten nicht gesetzlich erfasst werden.

Verpflichtungen, welche aufgrund von nach dem 1.1.2014 in Kraft tretenden Regelungen (z.B. Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Normen, etc.) gelten, sind dem Verpflichtenden nicht anrechenbar und müssen zu einer Reduktion der Berechnungsbasis der Lieferantenverpflichtung führen. Aus Sicht von EVN wird daher gefordert, dass bei derartigen, nachträglich in Kraft tretenden Regelungen die Berechnungsbasis für Energielieferanten gekürzt wird. (z.B. Bauordnung, Maßnahmen aus dem Klimaschutzgesetz, etc.)

Die Höhe der Ausgleichszahlung muss im Vorhinein bekannt sein, andernfalls ist das Ausmaß der Verpflichtung des Lieferanten bzw. die Wahlmöglichkeit nicht abschließend beurteilbar.

Es ist nicht nachvollziehbar – wie aus den Erläuterungen zu § 10 ersichtlich, aus welchen sachlichen Gründen Energielieferungen aus dem Ausland nach Österreich von energieverbrauchenden Unternehmen ausgenommen werden. Dies entspricht nicht dem verfassungsrechtlich verankerten Gleichheitsgebot. Inakzeptabel ist, dass Einkaufsgenossenschaften oder „zentrale“ Beschaffungsstellen, welche Energie einkaufen von der Regelung nach § 10 ausgenommen sind. Es ist sicherzustellen, dass alle in Österreich tätigen Energielieferanten und energieverbrauchenden Unternehmen – unabhängig der Herkunft der Energie - von dem Bundesgesetz erfasst werden.

Unklar bleibt weiters, welche Energieeffizienzmaßnahmen und in welchem Ausmaß auf die 40 % Verpflichtung (Haushalte) von Seiten der Monitoringstelle angerechnet werden.

Eine gesetzliche Verpflichtung, dass jeder einzelne Energielieferant – unabhängig der Unternehmensstrategie – jedenfalls 40 % der Energieeffizienzmaßnahmen bei Haushalten durchzuführen hat wird abgelehnt. Es ist den Unternehmen zu belassen, in welchen Kundensegmenten eine Firma tätig ist. Vielmehr sollte die 40 % Quote allgemein über die gesamten Energielieferungen beziehen.

Darüber hinaus besteht jedenfalls bis 2016 – durch die Aufrechterhaltung der Freiwilligen Vereinbarung mit den Bundesländern - eine potentielle Förder- und Maßnahmenkonkurrenz.

Es wird daher die Anrechnung aller Maßnahmen, die Energielieferanten bei Endverbrauchern setzen unabhängig davon, ob sie von anderen Institutionen mit gefördert oder unterstützt werden in vollem Umfang angerechnet werden.

Weiters bedarf es einer Präzisierung im Entwurf, wie bei mehrfach gehandelten Energiemengen eine Doppelzählung abgesetzter, jedoch vom Käufer nicht verbrauchter, Energie vermieden werden kann. Es bedarf einer Klarstellung hinsichtlich gelieferter, verrechnet und oder verbrauchter Energiemengen in den Erläuterungen.

#### Zu § 10 Abs 2 (Energieeffizienz bei Energielieferanten):

Die Möglichkeit der Aufschiebung gemäß § 9 Abs 2 bei der sektoralen Gesamtverpflichtung muss auch für Lieferanten gelten, ansonsten entsteht eine massive Ungleichbehandlung.

Die Monitoringstelle hat sicher zu stellen, dass die Vorgaben eingehalten werden bzw. bei Nichteinhaltung entsprechenden Sanktionen verhängt werden. Die Residualverpflichtung für Energielieferanten wird abgelehnt.

Die in Abs 2 vorgesehene VO-Ermächtigung ist nicht ausreichend determiniert und kommt einer formalgesetzlichen Delegation gleich.

#### Zu § 10 Abs 3 und 4 (Energieeffizienz bei Energielieferanten):

Die Formulierung in § 15 Abs 6, wonach „in einem bestimmten Jahr erzielte Überschüsse können für drei vorangegangene oder drei darauffolgenden Kalenderjahre angerechnet werden“ ist auch in § 10 Abs. 3 für Energielieferanten zu übernehmen.

Die Berichtspflicht der verpflichteten Energielieferanten an die Regulierungsbehörde wird abgelehnt. Der Verwaltungsaufwand der verpflichteten Unternehmen ist so gering wie möglich zu halten. Weiters ist die Energie-Control auch nicht für alle Energieträger zuständig.

#### Zu § 10 Abs. 5 und 6 (Energieeffizienz bei Energielieferanten):

Eine Entpflichtung für Energielieferanten kleiner 10 GWh ist sachlich nicht gerechtfertigt. Es ist jedenfalls sicherzustellen, dass alle Energielieferanten in Österreich zumindest die Ausgleichszahlung gemäß § 29 entrichten, falls keine Energieeffizienzmaßnahmen durchgeführt werden.

#### Zu § 11 (Selbstverpflichtung):

In Abs. 4 wird festgelegt, dass bestehende Selbstverpflichtungen aufrecht bleiben. Die abgeschlossenen Selbstverpflichtungen sind bis Ende 2016 wirksam und treffen insbesondere die Lieferanten. Unklar ist somit, ob die Lieferanten auch neben den Selbstverpflichtungen § 9 zu erfüllen haben, sodass sie in den Jahren 2014, 2015 und 2016 einer doppelten Belastung ausgesetzt sind, es sei denn, die Maßnahmen gemäß Selbstverpflichtung werden für die Erfüllung

des § 9 angerechnet. Es ist anzunehmen, dass daher die Lieferanten die Selbstverpflichtung mit Wirkung 1. Jänner 2014 kündigen werden.

Zu § 15 (Sanierung von Bundesgebäuden):

Im Sinne einer entsprechenden Vorbildfunktion des Bundes, sind auch Gebäude welche in ausgegliederten Gesellschaften (z.B. BIG) verwaltet werden von der jährlichen Sanierungsverpflichtung zu erfassen.

Zu § 17 (Energiedienstleister – Qualitätsstandard):

Es ist erforderlich, dass im Rahmen der Qualitätssicherheit spezifischere Mindestanforderungen für die Ausbildung festgelegt werden. Energiedienstleister sollten zumindest eine qualifizierende Ausbildung vorweisen können. Eine sechsmonatige bzw. dreijährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Energieeffizienz stellt keine ausreichende Ausbildung dar. Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass nur solche Personen Energiedienstleistungen erbringen dürfen, die sowohl zertifiziert als auch registriert sind. Für Energieberatungen in Haushalten sind nicht so hohe Standards erforderlich und deren Festlegung den Ländern zu belassen.

Die in Abs 2 vorgesehene Verordnungsermächtigung des BMWFJ ist zu unbestimmt.

Zu § 18 (Kontrahierungspflicht effizienter elektrischer Energie zu Marktpreisen):

Die Vorteile für eine Kontrahierungspflicht zu Marktpreisen können nicht gesehen werden. Daher wird diese Bestimmung abgelehnt. Da die §§ 37 bis 41 Ökostromgesetz sinngemäß anzuwenden sind, wird das Ökostromgesetz insofern missbraucht. Im Übrigen ist festzuhalten, dass gemäß § 40 Ökostromgesetz die Stromhändler, den ihnen zugewiesenen Ökostrom bzw. nunmehr auch den fossilen Strom sowie die dazugehörigen Herkunftsnachweise abzunehmen und der Ökostromabwicklungsstelle das Entgelt jedenfalls in Höhe des Abnahmepreises gemäß § 41 Abs. 2 sowie des gemäß § 10 Abs. 8 und Abs. 12 festgelegten Preises monatlich zu entrichten haben. Für fossil erzeugten Strom aus Anlagen mit einer Engpassleistung von nicht mehr als 50 kW können keine Herkunftsnachweise ausgestellt werden. Das bedeutet, dass die Herkunft eines derartig abgenommenen Stroms nicht nachgewiesen werden kann. Die Stromhändler müssten diesen Strom als so genannten „grauen“ Strom kennzeichnen. Wenn nun die §§ 37 bis 41 Ökostromgesetz sinngemäß gelten sollen, so ist aus ho. Sicht zwingend, dass auch für fossil erzeugten Strom aus Anlagen mit einer Engpassleistung von nicht mehr als 50 kW Herkunftsnachweise auszustellen sind und für diese Herkunftsnachweise ein entsprechendes Entgelt von den Stromhändlern zu entrichten ist.

Zu § 19 Abs 1 (Investitionszuschüsse – Allgemeine Bestimmungen):

Investitionszuschüsse nach § 20 sind energieträgerneutral einzusetzen und müssen auch den Verpflichteten nach § 9 und § 10 jedenfalls zur Verfügung zu stehen. Die nach diesem Bundesgesetz aufgebrachten finanziellen Mittel sind zweckgewidmet für Energieeffizienzmaßnahmen zu verwenden.

Die Mittelverwendung nach dem derzeit in Begutachtung befindlichen Umweltfördergesetz ist nicht nachvollziehbar, da darin auch der Ankauf von Emissionsreduktionen (§ 6 Abs 1) vorgesehen wäre. Somit würde die Ausgleichsabgabe im Sinne des Bundes-Energieeffizienzgesetzes für Emissionsreduktionen im Ausland verwendet werden können. Dies wird abgelehnt.

Zu § 23 Abs 1 (Einrichtung einer nationalen EE-Monitoringstelle):

Das Wort „Messung“ in Abs. 1 ist zu streichen und stattdessen durch das Wort „Evaluierung“ (iS von Erhebung und Bewertung) zu ersetzen.

Die derzeit vorliegende Formulierung in Abs. 1 Z 8 ist nicht verständlich (z.B. gibt es keine Methoden zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit) und daher zu streichen.

Zu § 23 Abs 3 (Einrichtung einer nationalen EE-Monitoringstelle):

Eine allgemeine Einsichtnahme der Monitoringstelle wird abgelehnt. In Abs. 3 ist daher nachstehende Ergänzung vorzunehmen: „... Einsicht in technische Unterlagen in begründeten Fällen zu nehmen ...“.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Dokumentation, die Bestimmungen über Zeitpunkt und Ort der gesetzten Energieeffizienzmaßnahmen samt diesbezüglicher Dokumentationen sowie Art und Umfang erst nach dem Beschluss zu dem Bundes-Energieeffizienz Gesetz vorgelegt werden. Im Sinne der Rechtssicherheit sind diese wesentlichen Rahmenbedingungen gleichzeitig mit dem Begutachtungsentwurf zu begutachten.

Zu § 24 (Nähere Bestimmungen über die Nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle):

Zur Sicherstellung der Angemessenheit der Finanzierung der Monitoringstelle sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzuhalten.

Zu § 26 (Richtlinien für die Tätigkeit der Nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle):

Das Methodendokument und alle technischen Voraussetzungen für den Nachweis der Erbringung der Verpflichtungen nach §§ 9, 10 sind rechtzeitig (mindestens 6 Monate vor Inkrafttreten) bereit zu stellen.

Zu § 26 Abs 2 (Richtlinien für die Tätigkeit der Nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle):

In § 26 Abs 3 Z 2 und Abs 4 Z 3 ist nachstehende Ergänzung erforderlich: „genaue Bezeichnung des Unternehmens oder des Energielieferanten, dem ... “

Bis zum Vorliegen der Richtlinien (Verordnung des BMWFJ) kann keine abschließende Stellungnahme zum EnEffG und seiner Auswirkungen abgegeben werden, da in unzulässiger Weise wesentliche Festlegungen nicht im Gesetz selbst, sondern im Verordnungsweg geregelt werden sollen.

Eine Beurteilung der Auswirkung auf Unternehmen, Volkswirtschaft, etc. ist daher derzeit abschließend nicht möglich.

Zu § 26 Abs 4 Z 1 (Richtlinien für die Tätigkeit der Nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle):

Die Frist für die Übertragung von Maßnahmen bis 31. März des Folgejahres ist zu kurz bemessen und nicht administrierbar.

Zu § 26 Abs 4 Z 4 (Richtlinien für die Tätigkeit der Nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle):

Unklar bleibt, wie das Erreichen des Energieeffizienzziels vollzogen wird, wenn Maßnahmen bei einkommensschwachen Haushalten mit einem Faktor von 1,5 bewertet werden, jedoch die Maßnahme selbst nicht mehr an Energieeffizienz beim Endkunden erwirkt. Dadurch fehlen 50 % aus diesen Maßnahmen im Energieverpflichtungssystem.

Jedenfalls ist sicher zu stellen, dass Maßnahmen auch im Methodendokument voll mit Gewichtungsfaktor 1,5 angerechnet werden und anteilig angerechnet werden, wenn z.B. nicht der Einzelkunde, sondern ein gesamtes Wohngebäude beliefert oder dort Maßnahmen gesetzt werden.

Zu § 27 (Energiestatistik):

Die Pflicht zur Datenübermittlung an die Regulierungsbehörde hat zu entfallen. Die in § 27 angedachte Verordnungsermächtigung ist nicht hinreichend determiniert und zu streichen.

Zu § 29 Abs 1 (Ausgleichsbetrag):

Für die Entrichtung eines Ausgleichsbetrages sollte die Formulierung in § 29 Abs 1 „*jeweils am Ende des jeweiligen Jahres*“ auf „*bis 31. März des Folgejahres*“ geändert werden, da sonst nicht beurteilt werden kann, ob genügend Maßnahmen gesetzt wurden und wie viel Ausgleichszahlungen zu leisten sind (nach § 10 Abs 3 ist bis 31. März Bericht über gesetzte Maßnahmen vorzulegen).

Zu § 29 Abs 2 (Ausgleichsbetrag):

Die derzeitige Formulierung „durchschnittliche *Grenzkosten der erforderlichen Anreize, ...*“ ist unklar und bedarf jedenfalls einer Präzisierung. Die Höhe der Bemessungsgrundlage hat sich an den kostengünstigsten Maßnahmen zu orientieren, anderenfalls kommt es zu vermeidbaren weiteren Kostensteigerungen. Darüber hinaus ist eine durchgängige und verbindliche Berechnungsmethode erforderlich und in den Erläuterungen vorzugeben.

Die Festlegung des Ausgleichsbetrages hat durch das BMWFJ zu erfolgen.

Zu § 31 (Verwendung der Fördermittel):

Es ist unklar, ob durch die verpflichteten Unternehmen von der Möglichkeit der Ausgleichsabgabe Gebrauch gemacht wird. Daher ist denkbar, dass für die Förderung von Ersatzmaßnahmen überhaupt kein Geld zur Verfügung steht – sowie auch für die Finanzierung der Monitoringstelle. Dadurch besteht das Risiko, dass die Monitoringstelle über keine Finanzierung verfügt. Es ist daher sicherzustellen, dass jedenfalls Bundesmittel im ausreichenden Maße bereitgestellt werden.

Zu § 33 Abs 1 (Berichtspflichten):

Die Formulierung „einkommensschwache Haushalte“ hat zu entfallen, da Energielieferanten nicht in die Einkommenssituation der Endkunden Einsicht nehmen können bzw. nicht geregelt ist, wie Endkunden im Falle der Weigerung zur Offenlegung hierzu angehalten werden können.

Anhang I:

Zu Anhang I 2: Maßnahmenfelder für Energieeffizienz – Industriesektor

Punkt i): Einbindung von Erneuerbaren Energien in die Energiebereitstellung

Erneuerbare Fernwärme muss (wie im Wohn- & Tertiärsektor in den Industriesektor) aufgenommen werden

Punkt m): Maßnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs bei Prozesskälte

Die Reduktion der Prozesswärme muss aufgenommen werden.

**Zu den Bestimmungen des Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetzes im Einzelnen (Artikel II):**

Zu § 3 Z 7a:

In Infrastrukturleitungen muss auch die Förderung der erneuerbaren explizit erwähnt werden.

Zu § 6 Abs. 2 Z 5:

Die leistungsbezogenen Höchstgrenzen der Förderung müssen auch für Fernkälteprojekte gelten.

Zu § 6 Abs. 3 Z 11:

Die Förderung von Sollenabwärme und Bohrlochwärme wird abgelehnt, da hier rein fossile Wärmepumpe gefördert wird. Diese darf nur dann gefördert werden wenn keine Wärmepumpe erforderlich ist.

**Zu den Bestimmungen des Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetzes 2010 (Artikel III):**

**NEU:**

Zu § 7 Z 67 (Tertiärregelung)

Tertiärregelung „das längerfristig wirksam werdende, manuell oder automatisch ausgelöste Abrufen von elektrischer Leistung, die zur Unterstützung bzw. Ergänzung der Sekundärregelung bzw. zur längerfristigen Ablösung von bereits aktivierter Sekundärregelleistung dient, wie z.B. Minutenreserve **und Ausfallsreserve.**“

Es wird vorgeschlagen, die Definition der Tertiärregelung um die Worte „und Ausfallsreserve“ zu ergänzen. Die Ausfallsreserve gehört aufgrund der technischen Spezifikation (z.B. ENSTO-E Handbook) zur Tertiärregelung. Daher bedarf es in den Begriffsbestimmungen des EIWOG dieser Klarstellung.

**NEU:**

Zu § 23 Z 24 (Pflichten des Regelzonenführers):

Angebote für die ~~Regelenergie~~ **Tertiärregelung** einzuholen, zu übernehmen und eine Abrufreihenfolge als Vorgabe für Regelzonenführer zu erstellen;

Der Regelzonenführer hat gemäß § 69 eine Ausschreibung für Sekundärregelung durchzuführen. Hier soll klargestellt werden, auf welche Art der Regelleistung § 23 Z 24 abzielt.

**NEU:**

Zu §§ 54 und 55 (Netzzutrittsentgelt, Netzbereitstellungsentgelt):

Die Energiewende und damit die Diversifikation der Erzeugungstechnologien zieht eine überproportional hohe Anzahl an Errichtungs- und Anschlußanträgen für Windkraftanlagen nach sich. Im bisherigen Modell wurden die notwendigen Verstärkungen im Stromnetz über die Netztarife den Endkunden aufgebürdet, unabhängig davon, ob der einzelne Kunde erneuerbare Energie bevorzugt bezogen hat oder nicht. Nunmehr ist es nicht mehr vertretbar, dass alle Endkunden die Zusatzkosten einer noch kleinen Kundengruppe trägt. Um mehr Kostenwahrheit und Transparenz in die Struktur zu bringen, sollen in Zukunft die Netzinvestitionskosten aufgrund der notwendigen Verstärkung des Netzes für den Anschluss von Windkraftanlagen den Antragstellern verrechnet und so in weiterer Folge den Nutznießern der erneuerbaren Energie direkt zugeschlagen werden. Neben der vollständigen Umwälzung der Kosten sind Modelle zur Kostenteilung (z.B. 80% der Investitionskosten tragen die Windkraftanlagenerrichter, 20% der Investitionskosten werden auf alle Netzkunden im Tarif verteilt, oder ähnliches) denkbar.



§ 54 Abs 2 sollte wie folgt ergänzt werden:

(2) Das Netzzutrittsentgelt ist aufwandsorientiert zu verrechnen, wobei der Netzbetreiber eine Pauschalierung für vergleichbare Netzbenutzer einer Netzebene vorsehen kann. *Für Einspeiser kann in der Pauschale für den notwendigen Ausbau der Netzinfrastruktur ein leistungsbezogener Anteil festgesetzt werden. Bei der Festsetzung der Pauschale ist auf energiepolitische Ziele, den - unter Berücksichtigung des Netzentwicklungsplans - langfristig optimierten Netzausbau sowie zur Sicherung der Planbarkeit auf Regelungen in den Verträgen über den Netzanschluss, die eine auf die Bedürfnisse des Netzbetriebes abgestimmte Fahrweise vorsehen, Bedacht zu nehmen.*

In § 55 Abs 1 ist korrespondierend zur oben angeführten Ergänzung in Satz 1 folgende Streichung vorzunehmen:  
 „Das Netzbereitstellungsentgelt wird Entnehmern bei Erstellung des Netzanschlusses oder bei Überschreitung des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung als leistungsbezogener Pauschalbetrag für den bereits erfolgten ~~sowie notwendigen~~ Ausbau des Netzes zur Ermöglichung des Anschlusses verrechnet.“

**NEU:**

Zu § 56 Abs 1 (Systemdienstleistungsentgelt):

„Durch das Systemdienstleistungsentgelt werden dem Regelzonenführer jene Kosten abgegolten, die sich aus dem Erfordernis ergeben, Lastschwankungen durch eine Sekundärregelung auszugleichen. Das Systemdienstleistungsentgelt beinhaltet die Kosten für die Bereithaltung der Leistung und jenen Anteil der Kosten für die erforderliche Arbeit, der nicht durch die Entgelte für Ausgleichsenergie aufgebracht wird, **nicht jedoch die Kosten der Ausfallsreserve.**“

Der letzte Halbsatz in § 56 Abs 1 ist als Klarstellung zu ergänzen. Mittelfristig sollten die gesamten Kosten für die Regelernergie- und Regelleistungsaufbringung in die Ausgleichsenergieverrechnung einbezogen werden.

Zu § 57 Abs 4 (Entgelt für Messleistungen):

Die vorgeschlagene verpflichtende Ablesung durch den Netzbetreiber ist vor dem Hintergrund der angelaufenen Umsetzungsmaßnahmen der Strombranche im Zusammenhang mit der Einführung Intelligenter Messgeräte (Smart Meter) abzulehnen. Diese Maßnahmen sind mit dem Einsatz erheblicher Ressourcen und damit auch Kosten verbunden. Wenn der Netzbetreiber jährlich die Verbräuche abzulesen hat, sind für die Kunden daraus weitere Kostensteigerungen im Rahmen der Systemnutzungstarife zu erwarten. Die bisherige Regelung, wonach alle 3 Jahre eine direkte Ablesung durch den Netzbetreiber erfolgte, stellt eine kostengünstige und praktikable Lösung dar und soll beibehalten werden. Die verpflichtende jährliche Ablesung der Messeinrichtungen ist mit der flächendeckenden Einführung Intelligenter Messgeräte als erfüllt anzusehen.

**NEU:**

Zu § 69 Abs 1 (Ausschreibung der Sekundärregelung):

In § 69 Abs 1 werden folgende Klarstellungen und Ergänzungen vorgeschlagen:

„Die Beschaffung der Sekundärregelung erfolgt mittels wettbewerblich organisierter Ausschreibungen, die durch den jeweiligen Regelzonenführer regelmäßig durchgeführt werden. Die Bedingungen für die Beschaffung der Sekundärregelung sind von der Regulierungsbehörde bescheidmäßig zu genehmigen. Gegenstand der Ausschreibung ist der Preis für die Vorhaltung der Leistung und für die tatsächliche Erbringung der Arbeit. **Nicht Teil der Ausschreibung der Sekundärregelung ist die Ausfallsreserve, diese ist Teil der Ausschreibung der Tertiärregelung.** Für die Reihung der Angebote sind Leistungs- und Arbeitspreis maßgeblich. Durch das Systemdienstleistungsentgelt sind 78% der Kosten für die Sekundärregelung aufzubringen, die restlichen Kosten werden über die Verrechnung der Ausgleichsenergie aufgebracht. **Der auf das Systemdienstleistungsentgelt entfallende Anteil der Kosten wird jährlich um 10 Prozentpunkte reduziert, die Reduktion erfolgt erstmalig zum 1.1.2014.**“

Zu § 72 Abs 4 (Nachweis für Strom aus fossilen Energiequellen):

Für die Überwachung der Ausstellung, der Übertragung und der Entwertung der Nachweise wird die E-Control als zuständige Stelle benannt.

Die Übertragung dieser Aufgaben an die ECA ist wegen des damit verbundenen Eingriffes in Kompetenzen der Länder abzulehnen.

Zu § 73 Abs 2 (Anerkennung von Nachweisen aus anderen Staaten):

Auch die in dieser Bestimmung vorgesehene Übertragung weiterer Aufgaben an die E-Control (Feststellung im Zweifelsfall, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen) ist wegen des damit verbundenen Eingriffes in Kompetenzen der Länder abzulehnen.

Zu § 76 (Verfahren für Wechsel, Anmeldung, Abmeldung und Widerspruch):

Die vorgeschlagenen Änderungen des § 76 führen die intensiven Bemühungen der letzten Monate und die dabei erzielten Ergebnisse zwischen der Branche und der Regulierungsbehörde zur Festlegung eines Wechsels ad absurdum. Insbesondere kann aus Sicht der Lieferanten nicht nachvollzogen werden, warum die erst vor kurzem angepassten Regelungen in Verträgen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen an die Bestimmungen des EIWOG 2010 nun neuerlich geändert werden sollen.

Zu Abs 1:

Gegenüber der im März 2011 in Kraft getretenen Regelung des EIWOG 2010 soll wiederum zu Lasten der Versorger in die zivilrechtlichen Verträge eingegriffen werden, indem eine Bindung des Kunden an Kündigungstermine aufgehoben werden soll. Dies ist insoweit überraschend, als es zu der vor ca. einem Jahr in Kraft getretenen Regelung des § 76 Abs 4 noch keinerlei Erfahrungswerte gibt, die Allgemeinen Lieferbedingungen der EVN Energievertrieb wurden erst im Jänner 2012 angepasst und von der Behörde deren Anwendung nicht untersagt. Die ALB müssen wieder angepasst werden, was nur im Wege einer Änderungskündigung möglich ist. Dies stellt einen erheblichen Bearbeitungs- und Umsetzungsaufwand für die Lieferanten dar.

Die Frage der Kündigungstermine war bislang nicht geregelt. Die BinnenmarktRL sieht lediglich vor, dass „(d)ie Mitgliedstaaten [...] sicher [stellen], dass in den Fällen, in denen Kunden im Rahmen der Vertragsbedingungen beabsichtigen, den Lieferanten zu wechseln, die betreffenden Betreiber diesen Wechsel innerhalb von drei Wochen vornehmen“. Von einer dreiwöchigen Absolutfrist ist in der Richtlinie an sich keine Rede und es wurde daher auch immer vertreten, dass nur der eigentliche Wechsel nicht länger als 3 Wochen dauern darf. Deshalb ist ja auch im geltenden Recht verankert, dass bei ein Jahr übersteigenden Verträgen nur zum Monatsletzten gekündigt werden kann. Die Erweiterung der Kündigungsmöglichkeiten erfolgt ohne Not und ohne sachliche Rechtfertigung.

„Im Gegenzug“ wird jetzt vorgesehen, dass die Lieferanten gegenüber Haushaltskunden und Kleinunternehmen nur mehr zum Monatsletzten mit 8 Wochen Vorlauf kündigen dürfen. Für diese Ungleichbehandlung wird in den Materialien nicht einmal eine Begründung gegeben.

Zu Abs 2:

Neu ist hier vor allem der zweite Satz, wonach der Lieferant sofort nach Vertragsabschluss den Netzbetreiber vom geplanten Wechsel informieren muss. In den Materialien ist davon die Rede, dass der Versorger den Netzbetreiber bei bestehender Bindung erst später informieren muss – im Gesetzestext findet dies rechtswidrig keinen Niederschlag. Auffällig auch der Text „unbeschadet weiterer bestehender zivilrechtlicher Verpflichtungen“ im ersten Satz und der Wortfolge „unbeschadet bestehender zivilrechtlicher Verpflichtungen“ im 2. Satz. Der Unterschied ist nicht erklärt und nicht erklärlich. Weiterhin ist

auch nur vorgesehen, dass die E-Control Verordnungen erlässt – von einer Regelung des Verfahrens mittels AB-BKO ist keine Rede.

Durch § 76 Abs 2 2. Satz EIWOG soll der Lieferant sofort nach Vertragsabschluss den Netzbetreiber vom geplanten Wechsel informieren müssen. Völlig unklar ist dabei, wie mit Willenserklärungen des Kunden nach diesem Zeitpunkt bis zum tatsächlichen Lieferbeginn, der auch monatelang in der Zukunft liegen kann, umzugehen ist. Hierfür ist eine Regelung in der Weise zu treffen, dass hinsichtlich des Kunden bis zum tatsächlichen Lieferbeginn noch weitere Wechsel angestoßen werden können oder der Wechsel auch storniert werden kann.

Zu Abs 3:

Abs 3 sieht die Verpflichtung zur Schaffung einer Homepage durch Lieferanten und Netzbetreiber vor, auf der Kunden formfrei zu jeder Zeit Willenserklärungen abgeben können sollen. Dies wird in den Materialien als „Online-Wechsel“ bezeichnet. Gibt ein Lieferant die Willenserklärungen für den Kunden im Vollmachtsnamen ab, so soll die Vollmacht (nur) glaubhaft zu machen sein.

Die Materialien zeichnen dabei das Bild eines vor dem PC sitzenden Stromkunden, der ähnlich einem Webshop Strom bestellt, dabei gleich seine Daten kontrolliert (offenbar über die Plattform, die mit den Datenbanken von Netzbetreibern und Lieferanten verknüpft ist). Unzählige Fragen bleiben dabei offen:

- Die derzeitige Wechselpattform sieht ausschließlich eine Anbindung der Netzbetreiber und Lieferanten vor, keinen Zugriff durch Endverbraucher. Würden Endverbraucher plötzlich Zugang zur Wechselpattform erhalten, wären sämtliche Bemühungen der Branche, die Wechselpattform einzubinden, umsonst gewesen – massive verlorene Kosten wären letztlich von den Kunden zu tragen.
- Die Glaubhaftmachung einer Vollmacht des Energielieferanten ist nur eine Beweismaßerleichterung, es ist nur die Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit nachzuweisen. Mit der Frage, ob tatsächlich eine Vollmacht vorliegt, hat dies nichts zu tun. Auch die Frage der Vertretungsbefugnis ist damit nicht gelöst (wurde ein etwaiges Vier-Augen-Prinzip bei 2 Geschäftsführern eingehalten, durfte die Hausverwaltung Erklärungen für die Wohnungseigentümer abgeben, etc...).
- Nicht nachvollziehbar ist die Anordnung der „benutzerfreundlichen Vorkehrungen“, „welche die Authentizität des Endverbrauchers sicherstellen“. Gemeint ist damit wohl irgendeine Form von Login – wann ein solcher allerdings ohne sichere Signatur die Authentizität sicherstellt (dafür gibt es ja nur die Signatur) und wann eine solche Vorkehrung „benutzerfreundlich“ ist, ist aus dem Gesetz und den Erläuterungen nicht erkennbar. Es droht ein Hinunterlizitieren, in dem derjenige der benutzerfreundlichste ist, der die geringsten Anforderungen stellt.
- Bei einem Webshop kauft man üblicherweise mittels Kreditkarte oder schließt einen Vertrag mittels Vorkasse – in einem Fall ist die Gegenleistung (Bezahlung mittels Kreditkarte) sofort vorhanden, im anderen Fall (Vorkasse) leistet das Gegenüber erst, wenn die Gegenleistung erbracht ist. Üblicherweise wird kein Dauerschuldverhältnis auf diese Weise abgeschlossen – werden Dauerschuldverhältnisse im Wege von Online-Angeboten abgeschlossen, so wird üblicher Weise nur ein Angebot im Online-Weg gestellt, jedoch kein Vertrag geschlossen (zB Abobestellung einer Zeitung). Wohl niemand käme auf die Idee, dass sofort die Zustellung einer Zeitung ausgelöst wird, nur weil ein Abo bestellt wurde – üblicherweise liegt hier der Vertragsabschluss seitens des Zeitungslieferanten dazwischen, der das Vertragsangebot prüft und annimmt. Das Gesetz ignoriert dies, wenn es gleich den Wechsel anstoßen will, ohne dem Lieferanten überhaupt den Vertragsschluss freizustellen. Sollte dies ernst gemeint sein, so würde darin ein Kontrahierungszwang liegen, der so vorbildlos ist. Soll nur gemeint sein, dass der Kunde online ein Angebot stellt (wovon eigentlich auszugehen wäre), so ist dies im Gesetz und vor allem in den überschießenden Erläuterungen, die von einem „Anstoßen“ des Wechsels sprechen, klarzustellen. Auch die Regelung, wonach der Netzbetreiber den Kunden von der „Einleitung des Wechselprozesses“ zu informieren hat, wäre deshalb zu streichen.
- Nach den Erläuterungen soll wie beschrieben – im Zusammenhalt mit Abs 4 – gleich der Wechselprozess angestoßen werden, der Kunde soll die Daten prüfen können (wohlgemerkt: Daten von Netzbetreiber und Lieferanten) – und dies alles ohne merkbare Wartezeit. Gleichzeitig soll freilich die Datenbank dezentral bleiben. Rechtlich spricht hier insbesondere die nicht mehr mögliche Identitätsprüfung und Vollmachtsprüfung gegen den vorgeschlagenen Prozess. Missbrauch ist zwar verboten, aber so nicht verhinderbar.

- Die Regelung, wonach Lieferanten keine in diesem Absatz genannten Prozesse ohne Willenserklärung eines Endverbrauchers einleiten dürfen, ist nicht sanktionierbar.
- Wieso Netzbetreiber und Lieferanten in gleicher Weise Plattformen für Kunden bieten müssen, ist nicht erkennbar. Soll der Kunde nach der Vorstellung des Gesetzgebers wählen können, ob er den Wechsel auf der Homepage des Lieferanten oder des Netzbetreibers „anstößt“?

Die wiederholten Verweise auf die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen - wovon wohl auszugehen ist - haben keinen Mehrwert, da dadurch die datenschutzrechtliche Problematik, dass nämlich personenbezogene Daten der Endverbraucher einem nicht definierten Kreis von Nutzern ohne jegliche Zweckbeschränkung zugänglich gemacht werden soll, nicht gelöst wird. In jedem Fall wird es notwendig sein, die Zustimmung der Kunden zur Verarbeitung im beschriebenen Sinne und zur Weitergabe einzuholen.

Eine Abfrage von Daten, wie in § 76 Abs 4 vorgesehen, außerhalb eines Wechselprozesses wird abgelehnt. Eine Abfrage kann nicht dazu dienen, dass hier Marketing betrieben wird. Auch der Umfang der Daten in § 76 Abs 4 ist abzulehnen, weil das Notwendige für den Wechsel deutlich überschritten wird. Wie einerseits ein System „ohne merkbare Wartezeit“ und gleichzeitig „unter Wahrung des Datenschutzes“ funktionieren soll, ist nicht nachvollziehbar. Der letzte Satz des § 76 Abs 4, wonach Versorger keine in diesem Absatz genannten Prozesse ohne Willenserklärung eines Endverbrauchers einleiten dürfen, zeigt gerade, dass hier eine Kontrolltätigkeit durch das jeweilige Gegenüber zu erfolgen hat. Diese Kontrolltätigkeit hat schon definitionsgemäß zu Verzögerungen zu führen, die wohl jedenfalls merkbar sind. Insgesamt wirken daher die Regelungen nicht zu Ende gedacht.

Die in Aussicht genommene Verpflichtung des Netzbetreibers, wonach dieser den Endverbraucher unverzüglich über die Einleitung des Wechselprozesses in Kenntnis zu setzen hat, ist überflüssig und verursacht beim Netzbetreiber einen unnötigen administrativen Aufwand und damit verbundene Kosten. Die Anforderung, wonach „Lieferanten und Netzbetreiber benutzerfreundliche Vorkehrungen zu treffen haben, welche die Authentizität des Endverbrauchers sicherstellen soll“ ist völlig unbestimmt und daher abzulehnen.

Zu Abs 4:

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Abfrage von Daten außerhalb des Wechselprozesses wird abgelehnt.

Eine Abfrage kann nicht dazu dienen, dass hier Marketing betrieben wird. Auch der Umfang der Daten ist abzulehnen, weil das Notwendige für den Wechsel deutlich überschritten wird.

Zu § 77 Abs 1 und Abs 4 (Grundversorgung):

Die Versorgung letzter Instanz wird in „Grundversorgung“ umbenannt. Außerdem wird nunmehr der Netzbetreiber auch zur Grundversorgung verpflichtet. Bei erneutem Zahlungsverzug ist der Netzbetreiber bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur physischen Trennung der Netzverbindung berechtigt. Für die Abschaltung aufgrund der Grundversorgung gilt die Pflicht zur zweimaligen Mahnung gemäß § 82 Abs 3, wobei die letzte Mahnung eingeschrieben sein muss.

Die Regelung über den Prepaymentzähler wird präzisiert. Unverständlich ist allerdings, warum die Bezahlung der Altschulden für die die Deinstallation des Prepaymentzählers ausreichen soll. Wenn der Kunde die laufenden Zahlungen nicht regelmäßig leistet, aber immer so rechtzeitig, dass er einer Abschaltung zuvorkommt, müsste auch ein Prepaymentzähler zulässig sein. Die Regelung über die Grundversorgung durch den Netzbetreiber („sind Netzbetreiber bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur physischen Trennung der Netzverbindung berechtigt“) würde wohl sporadisch zahlende Schuldner nicht von der Grundversorgung ausschließen, ein Prepaymentzähler dürfte aber trotzdem nicht installiert werden.

Auch ist wohl ein geteiltes Grundversorgungsverhältnis möglich – ein Kunde geht von einem Lieferanten zum nächsten und bezahlt lediglich den Netzbetreiber.

Angesichts der massiven Bedenken, die zuletzt auch in der Literatur von Raschauer, ÖZW 2012, Seite 58 ff, geäußert wurden, ist die Versorgung letzter Instanz nach wie vor zur Gänze abzulehnen. Die bereits bestehenden Regelungen der §§ 77 EIWOG und 124 GWG 2011 erfüllen nicht die Vorgaben der Richtlinie betreffend die „Grundversorgung“, da jeder Versorger zur Grundversorgung verpflichtet wird. Dies soll nunmehr auch auf alle Netzbetreiber ausgeweitet werden. Die Regelungen haben auch nichts mit Energiearmut oder schutzbedürftigen Kunden zu tun, weil jeder Verbraucher iSd KSchG und jeder Kleinunternehmer iSd EIWOG bzw. GWG begünstigt sein soll.

Es wird ein genereller Kontrahierungszwang angeordnet, der als Eigentumseingriff und Eingriff in die Erwerbsfreiheit zu werten ist, für den es aber kein öffentliches Interesse gibt. Sowohl die bestehenden als auch die in Aussicht genommene Änderung der Regelungen sind daher verfassungswidrig, auch nach den Maßstäben bisheriger VfGH-Judikatur zu ähnlich gelagerten Fragen (VfSlg 17.932/2006 betreffend Rauchfangkehrer).

Die Regelung über die Grundversorgung durch den Netzbetreiber macht wohl ein geteiltes Grundversorgungsverhältnis möglich – ein Kunde geht von einem Lieferanten zum nächsten und bezahlt lediglich den Netzbetreiber. Wie hier ein Zusammenwirken zwischen Netzbetreiber und Lieferanten aussieht, wo der Kunde den „Antrag“ auf Grundversorgung stellt – all das ist ungeklärt.

#### Zu § 79 Abs 7 (Besondere Bestimmungen zur Stromkennzeichnung):

Die Umstellung sollte nicht erst ab 1.1.2015 erfolgen, sondern unmittelbar mit dem Inkrafttreten der EIWOG-Änderungen. Dabei ist auf jene Unternehmen Rücksicht zu nehmen, die ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr haben (siehe § 79 Abs. 2 EIWOG).

Daher sollte § 79 Abs. 7 1. Satz wie folgt geändert werden: **„Den an Endverbraucher in einem Kalender- oder Wirtschaftsjahr in Summe gelieferten Strommengen sind Nachweise für Strom, der in diesem Kalender- oder Wirtschaftsjahr erzeugt wurde, zuzuordnen.“**

#### Zu § 79a Abs 1 (Verpflichtende Stromkennzeichnung):

Ab 1.1.2015 ist die gesamte Abgabe an Endverbrauchern mit Nachweisen zu belegen. Dies ist auf 1.1.2016 zu ändern. Weiters sollte klargestellt werden, dass es sich beim Begriff „Kunden“ ausschließlich um „Endverbraucher“ handelt.

Daher sollte § 79a Abs. 1 wie folgt geändert werden: **„Lieferanten, die in Österreich Endverbraucher beliefern, sind verpflichtet, die gesamte an ihre Kunden zum Zwecke des Endverbrauchs gelieferten Strommengen mit Nachweisen zu belegen, wobei Lieferungen von elektrischer Energie an Kunden zum Zwecke des Endverbrauchs, die keine Haushaltskunden sind, ab 1. Jänner 2016 vollständig mit Nachweisen zu belegen sind.“**

#### Zu § 79a Abs 2 (Verpflichtende Stromkennzeichnung):

Diese Regelung ist in der Praxis nicht umsetzbar, da in der Stromnachweisdatenbank der Energie-Control Austria nur Nachweise mit dem Herkunftsland „Österreich“ ausgestellt werden können. Damit würden entweder Nachweise aus anderen Ländern für die Kennzeichnung des Pumpstromeinsatzes automatisch ausgeschlossen werden oder würde die Möglichkeit eröffnet werden, Nachweise aus anderen Ländern für die Kennzeichnung des Pumpstromeinsatzes zu entwerfen und dafür Nachweise aus Österreich für die aus der Speicherung gewonnenen Strommengen auszustellen (Problem des Reinwaschens).

Daher sollte § 79a Abs. 2 wie folgt geändert werden: **„Strommengen, die an Pumpspeichieranlagen für den Betrieb von Pumpen geliefert werden, sind im Ausmaß von 75% der gelieferten Mengen mit Nachweisen zu belegen. Diese Nachweise sind vom Lieferanten an den Betreiber der Pumpspeichieranlage zu übergeben, damit der Betreiber der Pumpspeichieranlage in weiterer Folge diese Nachweise bei der Vermarktung für die aus der Speicherung gewonnenen Strommengen verwenden kann.“**

Zu § 81 Abs 5 (Mindestanforderungen an Rechnungen und Informations- und Werbematerial):

Es soll eine Einschränkung der Teilbetragsfestsetzung vorgenommen werden. In den Materialien sind hier noch wesentliche weitere Einschränkungen dargelegt (etwa Verpflichtung zur Reduktion bei Glaubhaftmachung einer Verbrauchsminderung durch den Kunden; Informationspflicht gegenüber Kunden), im Gesetz findet dies keine Berücksichtigung.

Zu § 81 Abs 6 (Mindestanforderungen an Rechnungen und Informations- und Werbematerial):

Das duale System von Verbrauchs- und Stromkosteninformation und jährlicher Abrechnung ist wegen der hohen Kosten abzulehnen. Für zahlreiche Anlagen mit einem minimalen oder sogar keinem Verbrauch sind kostenintensive Verbrauchs- und Kosteninformationen für die Kunden bereit zu stellen (Netzbetreiber muss Netzkosten statistisch – ohne Verbuchung – sowie die Verbrauchsdaten an den Lieferanten übermitteln, damit dieser die monatliche Gesamtkosteninformation, ebenfalls nur auf Basis nicht buchungsrelevanter Abrechnungsvorgänge durchführen kann. Ergänzend dazu müssen weiterhin Teilbeträge verrechnet und die Jahresabrechnung durchgeführt werden.

Um einerseits den Zielsetzung nach einer höheren Kostentransparenz für die Kunden zur Unterstützung bei Energieeinsparbemühungen aufrecht zu erhalten, andererseits eine administrative vereinfachte Abwicklung sicher zu stellen, schlagen wir folgendes vor:

- Beim Umstieg auf IME und mehr als 3000 kWh/a bedarf es einer monatlichen Abrechnung.
- Die Mehrkosten einer monatlichen Papierform sind vom Kunden zu tragen.
- Für Kunden mit einem geringeren Verbrauch Wahlmöglichkeit von zusätzlichen Abrechnungsintervallen (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich und jährlich) mit Teilbetragsverrechnung vorzusehen.

Im Gegenzug sollte die Verbrauchs- und Stromkosteninformation zur Gänze entfallen (§ 81 a).

Zu § 81 a Abs 2 (Verbrauchs- und Stromkosteninformation):

Die bisherige Bestimmung sah lediglich eine Information über den zwischenzeitig aufgelaufenen Verbrauch vor. Diese Bestimmung wurde bisher von keinem einzigen Kunden in Anspruch genommen. Nunmehr wurde die Bestimmung um eine Verbrauchskosteninformation erweitert. Die bisher durch den NB zu bewerkstelligende Erledigung erfordert nunmehr den Datenaustausch mit den Lieferanten (NB muss eine Netzkostenabrechnung simulieren, diese an den Lieferanten übermitteln, damit dieser im überwiegenden Fall eines vorliegenden Vorleistungsmodells der Gesamtkosteninformationsverpflichtung nachkommen kann).

Dazu müssten eigene Marktprozesse installiert werden. Aus unserer Sicht ist diese Erweiterung wegen der Unverhältnismäßigkeit von Aufwand zum Informationszugewinn für den Kunden strikt abzulehnen.

Auf Basis der letzten Jahresabrechnung und des aktuellen Zählerstandes sollten Kunden sehr einfach in der Lage sein, den zwischenzeitig aufgelaufenen Verbrauch zu ermitteln.

Zu § 84 a (Ersatzversorgung mit Energie):

Der Losentscheid ist nicht geeignet, da nicht jeder vermerkte Lieferant zur Übernahme fähig ist (mangels Größe, Personalkapazität, Beschaffungsmöglichkeit, etc.). Es ist aus verfassungsrechtlicher Sicht fraglich, ob der Losentscheid ein geeignetes Mittel ist, die Aufteilung von Endkunden auf andere Lieferanten zu bewerkstelligen.

Es ist zu verhindern, dass Ausgleichsenergiekosten von allen anderen Marktteilnehmern getragen werden müssen, zumal auch nicht klar ist wer dem Kunden für den Energiebezug in diesem Zeitraum eine Rechnung legt. Es bedarf darüber hinaus eine Beschleunigung der Prozesse, damit möglichst wenig Ausgleichsenergie anfällt. Da der Kunde durch den Wettbewerb die Wahlmöglichkeit bekommt, sollen diese im Fall von Unternehmen auch die Verantwortung für ihre Lieferantenauswahl übernehmen. Darüber hinaus sollten die Kündigungsfristen immer gleich sein, also für den Lieferanten nicht normalerweise 8 Wochen und dann lt. § 84 a (8) zwei Monate.

**Zu den einzelnen Bestimmungen des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 (Artikel IV):**

Eine Vielzahl der Änderungen im GWG entspricht den im EIWOG vorgesehenen Änderungen. Konkret betrifft dies die §§ 76, 77, 123, 124, 126, 126a und 129. Es wird auf die vorstehenden Ausführungen den zu den Regelungen des EIWOG verwiesen, diese gelten sinngemäß.

**NEU:**Zu § 73 Abs 1 und 2 (Netznutzungsentgelte im Verteilnetz):

Zur Schaffung der Möglichkeit einer Flexibilisierung der Gas-Kraftwerks-Tarifierung wird folgender Textvorschlag unterbreitet (Änderungen kursiv):

„§ 73. (1) Durch das Netznutzungsentgelt werden dem Netzbetreiber die Kosten insbesondere für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzsystems einschließlich der Kosten, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Zählleinrichtungen einschließlich der Eichung und Datenauslesung an Ein- und Ausspeisepunkten, mit Ausnahme von Kundenanlagen, verbunden sind, sowie die anteiligen Kosten für den Verteilergebietsmanager abgegolten. Die Regulierungsbehörde kann Netznutzungsentgelte unter Berücksichtigung einheitlicher Entgeltstrukturen zeitvariabel und/oder lastvariabel gestalten. Entgelte für garantierte und unterbrechbare Kapazitätsbuchungen können vorgesehen werden und haben die Wahrscheinlichkeit von Unterbrechungen angemessen widerzuspiegeln. Der leistungsbezogene Anteil des Netznutzungsentgeltes **kann** auf einen Zeitraum eines Jahres **bezogen** und als Pauschale bestimmt werden. Ist der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als ein Jahr, dann ist der für den leistungsbezogenen Netznutzungstarif verordnete Pauschalbetrag tageweise zu aliquotieren. Die Bestimmung von Mindestleistungen und Entgelten für Leistungsüberschreitungen ist zulässig. Für eine kürzere Inanspruchnahme als ein Jahr sowie bei gänzlicher oder teilweiser nicht durchgehender Inanspruchnahme des Netzsystems können abweichende Netznutzungsentgelte verordnet werden.“

„(2) Das Netznutzungsentgelt im Verteilernetz ist von Endverbrauchern pro Zählpunkt der Netzebene 2 bzw. 3 und von Netzbetreibern innerhalb von Netzbereichen pro Netzkopplungspunkt zu entrichten. Es ist arbeits- und leistungsbezogen festzulegen und regelmäßig in Rechnung zu stellen. Zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts ist entweder das arithmetische Mittel der in der Abrechnungsperiode **täglich oder** monatlich gemessenen höchsten stündlichen Leistung oder die vertragliche Höchstleistung heranzuziehen.“

Die bisherige Gestaltung der Gas-Systemnutzungstarife lässt flexiblen Gaskraftwerken kaum Chancen, kurzfristige Hochpreisphasen am freien Markt mit zusätzlichem Angebot zu bedienen. Die derzeit starren Tarifbestimmung im §73 GWG 2011 sind im Hinblick auf die zunehmend volatilere Einspeisung aus Erneuerbaren Energien nicht mehr zeitgemäß.

Mit dem Textvorschlag soll die Einführung einer täglichen Abrechnungsperiode des Leistungspreises im § 73 GWG 2011 ermöglicht werden. Mit dieser geringfügigen Flexibilisierung besteht für ECA eine gesetzlich gedeckte Möglichkeit, die Gestaltung der Gas-Systemnutzungstarife Verordnung auf geänderte Marktbedingungen der Gas-Kraftwerke anzupassen.

**NEU:**Zu § 130 (Nachweis für Biogas):

Der derzeitige Abs. 10 soll auf Abs. 11 geändert werden und folgender Abs. 10 neu eingefügt werden:

**„Zur transparenten elektronischen Abwicklung ist eine Herkunftsnachweis-Registerdatenbank einzurichten, über die die Ausstellung, Übertragung und Entwertung der Nachweise zur Verwendung für die Gaskennzeichnung zu erfolgen hat.“**

**Zu den einzelnen Bestimmungen des KWK-Gesetzes (Artikel VI):**

Lt. EU Richtlinie ist zuerst das KWK-Potential und darauf aufbauend eine Kosten-Nutzenanalyse zu erstellen und der EU Kommission bis 31.12.2014 vorzulegen. Nach Bewertung der EU Kommission können die Mitgliedsstaaten entsprechende Maßnahmen treffen (z.B. Förderungen etc.).

Nach der EU Richtlinie wird von einer effizienten Wärme- Kälteversorgung gesprochen (mindestens 50 % erneuerbare Energieträger, 50 % Abwärme, oder 75 % KWK oder eine Kombination aus den Dreien) gelten gemäß Art. 2 Z 41 als effiziente Fernwärme.

Es wird gefordert, dass derartige Anlagen eine Förderung erhalten. Eine ausschließliche Förderung von fossilen KWK Anlagen ist im Hinblick auf die energiepolitischen Ziele Österreichs kontraproduktiv.

Zu § 4 Abs 1:

Zu den Zielbestimmungen ist anzumerken, dass jedenfalls auch hocheffiziente KWK-Anlagen auf Basis von erneuerbaren Energieträgern aufgenommen werden.

Zu § 7 (Investitionszuschüsse für neue und erneuerte KWK-Anlagen):

Eine ausschließliche Förderung von neu errichteten KWK-Anlagen mit ausschließlich fossilen Energieträgern ist aus Umwelt- und Klimaschutzgründen abzulehnen. Weiters ist anzumerken, dass eine ausschließliche Förderung von fossilen KWK-Anlagen künftig weiterhin hohe indirekte Umwegkosten verursachen. (z.B. CO<sub>2</sub> Zertifikate)

Beim Nachweis der CO<sub>2</sub> Einsparung wäre es sinnvoll wenn immer die beste Technologie zum Vergleich herangezogen wird, also auch die Biomasse bei der Wärmeerzeugung Berücksichtigung im Vergleich findet.

**Zu den einzelnen Bestimmungen des Bundesgesetzes, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird (Artikel VIII):**Zu § 4:

Zu den Zielbestimmungen ist anzumerken, dass jedenfalls auch hocheffiziente KWK-Anlagen auf Basis von erneuerbaren Energieträgern aufgenommen werden.

Es wird angemerkt, dass gemäß Artikel 3 der EU-Energieeffizienzrichtlinie effiziente Fernwärme auf Basis erneuerbarer Energieträger jedenfalls gleichzustellen ist mit hocheffizienten KWK-Anlagen mit konventionellen Energieträgern.